

ALLES GEREGELT

DAS KONSUMENT-VORSORGEBUCH

Erbrecht
Begräbnis
Testament
Vermächtnis
Organspende
Verlassenschaft
Digitaler Nachlass
Vorsorgevollmacht
Patientenverfügung
Erwachsenenvertretung

Mit Formularen zum Heraustrennen



Begräbnis

Digitaler
Nachlass

Erbrecht

Organspende

Patienten-
verfügung

Erwachsenen-
vertretung

Testament

Verlassenschaft

Vermächtnis

Vorsorge-
vollmacht

Verein für Konsumenteninformation (Hrsg.)
Manfred Lappe

ALLES GEREGET

Das KONSUMENT-Vorsorgebuch 5. Auflage

Ich will mein Leben selbst bestimmen! Ein Wunsch, den wohl viele von uns hegen. Entscheidungen über Geldangelegenheiten, Wahl des Wohnortes, Inanspruchnahme von Hilfe, Delegieren von Entscheidungskompetenz, ... – das alles gehört dazu. Nicht nur in der Gegenwart. Auch für die Zukunft hat man Pläne und Vorstellungen.

Doch die Verwirklichung dieser Pläne kann jäh durchkreuzt werden: Unfall, Krankheit oder die Begleiterscheinungen des Alterns können jederzeit dazu führen, dass wir zeitweise oder sogar dauerhaft nicht selbst entscheiden können.

Wer aber trifft dann die für unser Leben wichtigen Entscheidungen? Und können wir bereits heute juristisch dafür vorsorgen, dass diese Entscheidungen in unserem Sinne sind und uns nahestehende Menschen eingebunden werden? Nicht zuletzt: Wie können wir (mit-)entscheiden, wer von den uns wichtigen Menschen was aus der Verlassenschaft erhält?

Der Gesetzgeber hat – quasi als Notlösung – einige allgemeine Regeln und Rahmenbedingungen vorgegeben. Sie folgen rein formalen Kriterien und stellen sicher, dass alle anfallenden Aufgaben zugeteilt sind; letztlich bieten sie aber keine Sicherheit, dass unsere ganz persönlichen Bedürfnisse in vollem Umfang berücksichtigt werden. Schon deshalb, weil diese Bedürfnisse unseren nächsten Angehörigen möglicherweise gar nicht bekannt sind.

Wenn Sie diese Sicherheit haben wollen, müssen Sie aktiv werden. Am besten jetzt! Und am besten mit diesem Buch. Keine Sorge: Alles, was Sie damit festlegen, tritt erst und nur dann in Kraft, wenn Sie tatsächlich nicht mehr selbst entscheiden können. Und alles, was Sie jetzt damit regeln, können Sie bis dahin jederzeit wieder ändern!

Das Buch und die darin enthaltenen Anleitungen werden Sie auch mit sehr persönlichen Fragen konfrontieren. Allein schon die Hinweise, an was alles zu denken ist, werden Sie in einem Prozess begleiten, der Klarheit schafft. Schritt für Schritt zeigen wir auf, wie Sie „alles regeln“ können – mit Empfehlungen, was für Ihre Situation besonders wichtig sein könnte, mit Alternativen und nicht zuletzt mit Aufklärung darüber, wofür Sie einen Notar, einen Rechtsanwalt oder einen Erwachsenenschutzverein aufsuchen sollten.

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt jetzt vier statt der bisherigen drei Säulen, die sich in den Namen sehr ähnlich, im Inhalt jedoch stark unterschiedlich sind:

- gerichtliche Erwachsenenvertretung
- gesetzliche Erwachsenenvertretung
- gewählte Erwachsenenvertretung
- Vorsorgevollmacht.

Wir zeigen Ihnen in verständlichen Worten die Inhalte und Unterschiede auf, damit Sie Ihren Wunsch für das zukünftige Leben klar fassen können.

„Alles geregelt“ ist weniger ein Buch zum Lesen als vielmehr ein Buch zum „Gebrauchen“. Dafür möchten wir Ihnen noch einige Tipps mit auf den Weg geben:

- Im Serviceteil finden Sie alle Unterlagen, mit denen Sie Ihre persönliche Vorsorgemappe erstellen können. Die Formulare gibt es in zweifacher Ausfertigung zum Heraustrennen; Sie finden sie auch im Internet als Download (Adressen siehe Impressum). Wir empfehlen Ihnen, sich diese Formulare auch in der Onlineversion anzusehen. So versäumen Sie keine in der Zwischenzeit möglicherweise erfolgten Aktualisierungen.
- Das neue Erwachsenenschutzrecht ab dem 1. Juli 2018 hat auch Auswirkungen auf bestehende Regelungen wie Sachwalterschaften, Vorsorgevollmachten und Vertretungsbefugnisse nächster Angehöriger. Wir zeigen Ihnen auf, wo

Handlungsbedarf besteht und Sie bestehende Vereinbarungen an die neue Gesetzeslage anpassen können. Generell gilt: das neue Gesetz ist ab dem 1. Juli 2018 anzuwenden, bis Anfang 2024 müssen alle bestehenden Sachwalterschaften vom Gericht geprüft worden sein.

- Das Patientenverfügungsgesetz 2019 bringt eine Verlängerung der Gültigkeit bei verbindlichen Patientenverfügungen von fünf auf acht Jahre – auch bei bestehenden Verfügungen. Es sollen auch Daten in ELGA, der elektronischen Patientenakte, gespeichert werden können.
- Mit dem neuen Sterbeverfügungsgesetz wird der Suizid von Schwerstkranken erleichtert.

Ihr KONSUMENT-Team

<u>Wer braucht was?</u>	9
<u>Prägnant auf den Punkt</u>	15
Antworten auf die wichtigsten Fragen	16
Checkliste abseits juristischer Verträge	18
Von Mensch zu Mensch	21
<u>Regelungen ohne eigenbestimmte Vorsorge</u>	23
Das 2. Erwachsenenschutzgesetz 2018	24
Gerichtliche Erwachsenenvertretung	27
Gesetzliche Erwachsenenvertretung	29
<u>Vorsorge für das Leben mit Hilfe anderer</u>	33
Gewählter Erwachsenenvertreter	34
Vorsorgevollmacht	35
Erwachsenenvertreter-Verfügung	48
Bankvollmacht	48
Patientenverfügung	50
Sterbeverfügung	59
<u>Organspende</u>	61
<u>Vorsorge über den Tod hinaus</u>	65
Die Trauernden entlasten	66
Das Begräbnis	67
Von der Verlassenschaft zum Erbe	74
Obsorgerecht für Kinder und Jugendliche	97
Exkurs: Witwenpension	99
Exkurs: Waisenpension	100
<u>Service</u>	101
Adressen/Links	103
Glossar	107
Literatur	109
Stichwortverzeichnis	111
Formulare zum Heraustrennen	113

Prägnant auf den Punkt

- Antworten auf die wichtigsten Fragen
- Checklisten abseits juristischer Verträge
- Von Mensch zu Mensch

Antworten auf die wichtigsten Fragen

Wir haben Ihnen vorab die häufigsten Fragen zu diesen Themenbereichen zusammengestellt. Möglicherweise gibt Ihnen bereits dies eine bessere Orientierung. Vertiefende Informationen dazu finden sie in den entsprechenden Kapiteln.

Muss ich mich mit Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht etc. wirklich beschäftigen?

Was wollen
Sie für sich?

Für den Fall, dass Sie sich aufgrund von Unfall oder Krankheit (auch bei Demenz) nicht mehr um Ihre Angelegenheiten kümmern können, hilft Ihnen der Staat. Allerdings ist dadurch natürlich nicht gewährleistet, dass die vom Staat beauftragten Personen Ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche kennen und damit auch umsetzen können. Wir beginnen unser Buch daher mit der Beschreibung der gesetzlichen Regelungen zur persönlichen Vorsorge ab ► Seite 23 und bezüglich Erbschaft ab ► Seite 74. Wenn Sie sich hier hundertprozentig wiederfinden, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Ansonsten zeigen wir Ihnen auf, wie und wo Sie bereits heute Ihre Wünsche und Vorstellungen deponieren können, so dass diese später Berücksichtigung finden.

Welche Gründe sprechen für eine Vorsorgevollmacht?

Sofern Sie selbst aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht mehr in der Lage sind, Entscheidungen für sich zu treffen und sich um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, muss das Gericht dafür jemanden beauftragen. Diese Person ist zumeist fremd für Sie und kennt Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen nicht.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit, bereits im Vorhinein dafür zu sorgen, dass auch im Falle einer späteren Entscheidungsunfähigkeit Ihr (heutiger) Wille und Ihre Vorstellungen umgesetzt bzw. berücksichtigt werden (► Seite 35).

Was ist eine Bankvollmacht?

Mit einer Bankvollmacht erhalten eine oder mehrere Personen Zugriff auf Ihr Konto bzw. Ihr Depot. Es handelt sich jedoch nicht um eine Eigentumsübertragung, vielmehr kann die bevollmächtigte Person nur im Rahmen Ihrer Kundenbeziehung handeln. Dies bedeutet, es können keine neuen Kredite in Ihrem Namen aufgenommen werden und allfällige Wertpapierkäufe müssen Ihrem Risikoprofil entsprechen. Dennoch handelt es sich natürlich um einen erheblichen Vertrauensbeweis an die bevollmächtigte Person (► Seite 48).

Muss der Vorsorge-Bevollmächtigte besondere Voraussetzungen erfüllen?

Zuerst einmal muss die bevollmächtigte Person Ihr Vertrauen genießen. Und um den formalen Aspekt nicht zu vergessen: Sie muss mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein.

Daneben wäre es natürlich hilfreich, wenn die für die Finanzen bevollmächtigte Person dazu auch ein gewisses Grundverständnis und Wissen hat. Spiel- und Verschwendungssucht wären hier auch in Bezug auf Ihr Vertrauen sicherlich hinderlich. Bezüglich der medizinischen Fragen ist ein grundsätzliches medizinisches Grundverständnis förderlich, jedoch nicht Bedingung. Wesentlich wichtiger ist hier, dass die bevollmächtigte Person Ihre Wünsche und Vorstellungen kennt und immer wieder dafür sorgt, dass diese auch umgesetzt werden.

Was mache ich, wenn ich keine Vertrauensperson habe?

In Österreich gibt es mehrere anerkannte Vereine für Erwachsenenschutzrecht, Patientenvertretung und Bewohnervertretung. Hier können Sie kompetente Unterstützung durch die einzelnen Mitarbeiter erhalten. Die über den Mitarbeitern stehende Organisation, welche die Qualität der Arbeit kontrolliert, bietet zusätzliche Sicherheit (Adressen ► Seite 103).

Vereine für
Erwachsenen-
schutzrecht
und Patienten-
vertretung

Wie ist meine Meinung zu einer Organspende?

Wenn Sie selbst, ein naher Angehöriger oder Freund auf eine Organspende warten, ist Ihre Meinung für eine eigene Organspende wahrscheinlich klar. Nur wenn man selbst (und viele andere) zu einer Spende bereit ist, kann den Wartenden geholfen werden. Auch bezüglich der hohen Sicherheitsanforderungen mit zwei unabhängigen ärztlichen Urteilen spricht nichts dagegen. Wenn Sie also für eine eigene Organspende sind, müssen Sie in Österreich nichts tun, da die österreichische Gesetzgebung immer von einer Zustimmung ausgeht.

Allerdings ist zu bedenken, dass für die Organspende der Hirntod ärztlich festgestellt werden muss. Dies bedingt aber eine zwischenzeitliche künstliche Beatmung, welche viele Menschen in ihrer Patientenverfügung ablehnen. Hier ist Handlungsbedarf gegeben, Hilfen finden Sie auf ► Seite 61.

Muss ich mir Gedanken darüber machen, wer mein Hab und Gut erbt?

Prinzipiell hat der Gesetzgeber festgelegt, wer in welcher Reihenfolge und mit welchem Anteil Ihre Hinterlassenschaft erbt. In jedem Fall ist es erforderlich, wenn Sie mit Ihrem Partner nicht verheiratet sind bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Denn reine Lebensgemeinschaften werden kraft Gesetz nur dann bedacht, wenn es keine Blutsverwandten gibt. Wie die gesetzlichen Regelungen aussehen, erfahren Sie auf ► Seite 74. Eine Einführung in die wichtigsten Regelungen zum Testament finden Sie auf ► Seite 83. Oder doch lieber verschenken? Was Sie hier wissen sollten und wie Sie sich absichern lesen Sie auf ► Seite 96.

Was unterscheidet den Nachlass von der Verlassenschaft?

Mit der Erbschaftsreform von 2015 wurden viele Begriffe des alten Gesetzestextes an den heutigen Sprachgebrauch angepasst. Der Begriff Verlassenschaft ersetzt den Begriff Nachlass. Inhaltlich unterscheiden sich die Begriffe nicht.

Was unterscheidet die Verlassenschaft vom Erbe?

Juristisch gesehen spricht man vor dem offiziellen Übergang der Hinterlassenschaft auf die Erben von der Verlassenschaft oder vom Nachlass. Nach der Einantwortung, wenn das Eigentum über die Verlassenschaft auf die Erben übergegangen ist, spricht man von der Erbschaft.

Was versteht man unter digitaler Verlassenschaft?

Unter einer digitalen Verlassenschaft versteht man üblicherweise alle elektronisch gespeicherten Daten einer verstorbenen Person, also Informationen auf Datenträgern wie etwa Festplatte oder Datenstick. Sie werden im Normalfall wie die Daten in Aktenordnern behandelt. Wie soll mit persönlichen Ordnern, Tagebüchern im Computer und Ähnlichem umgegangen werden? Was ist mit den Mitgliedschaften bei facebook, XING, Google ...? Sollen diese Daten nach meinem Tod gelöscht werden oder soll eventuell eine Gedächtnisseite eingerichtet werden? Lesen Sie mehr hierzu auf ► Seite 94.

Brauche ich für meine letztwillige Verfügung einen Notar?

Sie können ein eigenhändiges oder ein fremdhändiges Testament auch ohne Rechtsanwalt oder Notar aufsetzen. Es sind allerdings einige Formalitäten zu beachten, damit das Testament gültig ist. Auch gibt es beim Inhalt von Testamenten große Unterschiede. Einige der Regelungen lassen sich selbst gut formulieren, insbesondere bei wenigen Erben und einer klaren Aufteilung des Vermögens. Spätestens beim Erben unter Bedingungen, der Einsetzung von Ersatzerben und bei Enterbungen sollten Sie auf juristische Beratung nicht verzichten. Lesen Sie mehr auf ► Seite 82.

Checkliste abseits juristischer Verträge

Es gibt Phasen im Leben, die Anlass zum Nachdenken geben. Zum Nachdenken darüber, wie es mit dem eigenen Leben weitergeht, wie die nächsten Angehörigen und Liebsten versorgt werden können, wie man sich sein eigenes zukünftiges Leben weiter vorstellt und auf wessen Unterstützung man sich hier verlassen kann und möchte. Diese Situationen können beispielsweise mit einer neuen Lebenspartnerschaft zusammenhängen, der Geburt von Kindern, einer

Trotz Kostenersparnis nicht auf die Formvorschriften vergessen

großen Investition, dem zunehmenden Altern der Eltern oder auch dem eigenen Altern. All dies sind Situationen und neue Lebensabschnitte, die möglicherweise Entscheidungen bedingen. Keine ad hoc Entscheidungen unter Eile, sondern wohlüberlegte Schritte, um die sich verändernde Umgebung bestmöglich zu berücksichtigen. Wir wollen Ihnen dafür einige Denkanstöße geben, worüber es sich nachzudenken lohnt. Nicht nur alleine, sondern auch gemeinsam mit Ihren Vertrauten!

Was verändert sich?

Will man nicht permanent alles in Frage stellen, beginnt man am besten bei der aktuellen oder absehbaren Veränderung und stellt sich die folgenden Fragen:

- **Wer ist von der Veränderung betroffen?** Bei einer neuen Lebenspartnerschaft beispielsweise zumeist zwei Personen, möglicherweise auch zusätzlich noch Kinder. Beim eigenen Altern zuerst einmal man selbst, aber auch der Lebenspartner oder die Kinder.
- **Wie wirkt sich die Veränderung aus?** Betrifft sie Ihre eigene Gesundheit, die der Eltern, die finanzielle Absicherung Ihres Partners, Ihrer Kinder ...?
- **Was ist Ihr Wunsch für die Zukunft?** Wie möchten Sie diese sich ändernde Zukunft gestalten? Wo wollen Sie wohnen, wie leben ...?

Wer kümmert sich darum?

Wer wird es an Ihrer statt übernehmen, sich um die Dinge zu kümmern und Ihre Vorstellungen umzusetzen, wenn Sie dazu nicht in der Lage sind? Was können Sie jetzt schon im Vorfeld erledigen, was müssen Sie delegieren?

Wem vertrauen Sie heute in persönlichen, finanziellen oder auch in gesundheitlichen Fragen? Haben Sie keine, eine oder auch mehrere Vertrauenspersonen? Können Sie mit diesen offen über Ihre Gedanken, Befürchtungen und Wünsche sprechen? Sind sie bereit und in der Lage, Ihnen zu helfen Vorstellungen auch dann umzusetzen, wenn sie für ihr eigenes Leben andere Vorstellungen haben?

- Vertrauen in persönlichen Fragen
 - Wer soll im Notfall unverzüglich benachrichtigt werden?
 - Wer kümmert sich persönlich und in sozialen Belangen um Sie?
 - Wo wollen Sie wohnen und leben? Und wer sorgt hierfür?
 - ...
- Vertrauen in finanziellen Fragen
 - Wer kümmert sich um Ihre Bankgeschäfte, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind?
 - Wer verwaltet Ihr Vermögen? Welches Risiko darf hierbei eingegangen werden?
 - Wer kümmert sich um Verträge, Rechnungen ...?
 - Wer entscheidet für Sie in geschäftlichen Angelegenheiten?
 - ...
- Vertrauen in gesundheitlichen Fragen
 - Wer soll von Ärzten Auskunft über Ihre Gesundheit erhalten?
 - Wer vertritt Sie bei Entscheidungen über medizinische Behandlungen?
 - Wer achtet darauf, dass Ihren Wünschen nachgekommen wird?

Wem vertraue ich mein Geld und meine Gesundheit an?

Wen möchten Sie absichern (beispielsweise Lebenspartner oder Kind) und wie können Sie dies erreichen?

- Laufende Unterstützung oder einmalige Zuwendung?
- Können Sie das jetzt noch selber in die Wege leiten oder müssen Sie das für die Zukunft regeln?
- Möchten Sie Ihnen besonders wichtigen Menschen eine Erinnerung an sich geben, ihnen etwas vermachen?

Wo besteht Handlungsbedarf?

In weiten Teilen unseres Lebens gibt es gesetzliche Regelungen, die dann greifen, wenn von der betroffenen Person nichts anderes bestimmt wird. Kennen Sie diese gesetzlichen Regelungen zu:

- gesetzlicher und gerichtlicher Erwachsenenvertretung
- Vertretungsvollmachten im Leben, bei Geschäften, Banken ...
- Auskunfts- und Weisungsrecht bei Ärzten
- Absicherung von Lebenspartner und Kindern
- Verlassenschaft
- Begräbnis?

Ärztliche Schweigepflicht

Generell gilt für jeden Arzt die Schweigepflicht über den Gesundheitszustand des Patienten gegenüber dritten Personen. Diese Schweigepflicht wird nur von wenigen Ausnahmen durchbrochen:

- wenn nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist (beispielsweise bei bestimmten ansteckenden Krankheiten),
- wenn Mitteilungen oder Befunde des Arztes an die Sozialversicherungsträger oder sonstigen Kostenträger erforderlich sind,
- wenn die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den Arzt von der Geheimhaltung entbunden hat,
- wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.
- wenn der Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung besteht
- wenn der Verdacht auf Misshandlung Minderjähriger besteht
- wenn der Verdacht auf vorsätzlich begangene schwere Körperverletzung besteht.

Die Information von Angehörigen eines Patienten, der nicht mehr ansprechbar ist, wird im Ärztegesetz nicht als Entbindungsmöglichkeit von der ärztlichen Schweigepflicht genannt. Es empfiehlt sich daher immer, den Arzt auch für alle nahen Angehörigen von der Schweigepflicht zu entbinden. Sie haben in der Praxis die Erfahrung gemacht, dass Sie im Krankenhaus/Pflegeheim/... über den Gesundheitszustand nicht ansprechbarer Angehöriger trotz Schweigepflicht Auskunft erhalten haben? Dies liegt möglicherweise an einer gesetzlichen Grauzone: Sie als Angehöriger sind gegenüber dem Patienten beistandspflichtig. Dieser Beistandspflicht können Sie jedoch nur dann nachkommen wenn Sie über den Zustand des Patienten informiert sind. Hier hat also der Arzt eine gewisse Abwägensfreiheit, ob er die Schweigepflicht des Arztes oder die Beistandspflicht der Angehörigen im Einzelfall als höher ansieht. Unser Ratschlag: Entbinden Sie den Arzt immer auch von der Schweigepflicht gegenüber nahen Angehörigen (die aus Ihrer Sicht Auskunft erhalten sollen), dann ist die Frage eindeutig geregelt und Sie müssen nicht im Zweifelsfall auf Unterstützung verzichten.

Auch nahen Angehörigen darf der Arzt nichts sagen

Nur wenn Sie diese Regelungen kennen, können Sie auch beurteilen, ob für Sie Handlungsbedarf besteht. Denn möglicherweise ist ja bereits durch den Gesetzgeber das meiste oder alles in Ihrem Sinn geregelt? Der Gesetzgeber misst Ihren Wünschen und deren Umsetzung eine besondere Bedeutung zu und bevorzugt Lösungen aus dem persönlichen Umfeld der betroffenen Person. Und unterstellt damit, dass die nahen Angehörigen diese Wünsche und Vorstellungen kennen.

Spätestens damit sollte dann auch klar sein, dass Sie mit Ihrer Vertrauensperson auch sprechen sollten: über Ihre Situation, Ihre Befürchtungen, Ihre Wünsche und die angedachte Unterstützung durch ebendiese Vertrauensperson.

Von Mensch zu Mensch

Pflegebedürftigkeit und schwindende Entscheidungsfähigkeit sind für jeden Menschen sehr unangenehme Themen. Die juristischen Lösungen wie gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertretung, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht damit auch. Bei der Beschäftigung mit derart unangenehmen Themen sind Menschen sehr unterschiedlich: Einige vertiefen sich in Ratgeber und Gesetzestexte, suchen still für sich eine Lösung und wägen für sich Vor- und Nachteile jeder Lösung ab. Andere stehen eher etwas hilflos vor dem immer größer erscheinenden Berg an zu treffenden Entscheidungen und ihren möglichen Auswirkungen. Wieder andere sprechen mit anderen Menschen darüber, hören sich andere Meinungen an, wägen gemeinsam ab und entscheiden dann gemeinsam mit anderen oder auch alleine.

Heinrich Kleist hat in seinem berühmten Aufsatz „Die forschende Rede“ die Gedanken ordnende Wirkung der Worte beschrieben: „Wie mit dem Essen der Appetit kommt, kommt mit dem Reden das Denken.“ Auch in der Wirtschaft gibt es ein sogenanntes „brainstorming“ bei dem die Teilnehmer sanktionsfrei jeden Gedanken äußern können und durch diesen Sturm der gesprochenen Gedanken neue Ideen und Lösungen entstehen. Lange Rede, kurzer Sinn: Das Sprechen mit Angehörigen, Freunden oder auch (noch) Fremden kann helfen, für sich selbst mehr Klarheit, ein besseres Verständnis und eine persönliche Lösung zu finden.

Einige der sinnvollen Gespräche dienen dabei zuerst einmal nur Ihnen selbst. So berührt die Patientenverfügung mit der Ablehnung von beispielsweise lebensverlängernden Maßnahmen möglicherweise Ihre persönlichen Einstellungen zu moralischen oder religiösen Fragen: Ist der bewusste Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen für Sie persönlich ein „Akt der Selbsttötung“ oder ein „Weg der Leidensverkürzung im unabwendbaren Sterbeprozess“? Mögliche Gesprächspartner können hier im Familien- oder Freundeskreis, aber auch bei Vertretern Ihrer Religionsgemeinschaft oder der palliativen Versorgung (Sterbebegleitung) sein. Sofern Sie sich mit der Patientenverfügung aufgrund einer akuten Krankheit beschäftigen, gibt es zusätzlich die möglichen Treffen mit anderen Betroffenen.

„Wem vertraue ich? Wem vertraue ich mein Geld an bzw. wem vertraue ich die Umsetzung meines Willens (beispielsweise auch im Rahmen der Patientenverfügung) an?“ Dies sind Lebens- und auch Sinnfragen, mit denen sich wohl jeder zwischendurch beschäftigt. Zu einigen Personen besteht quasi grenzenloses Vertrauen und diese kommen auch für intime Gespräche über die später möglichen Situationen der Hilflosigkeit und Hilfsbedürftigkeit in Frage. Insbesondere bei wechselseitigen Gesprächen zur Klärung wie die Zukunft aussehen könnte, sowohl für Sie als auch die Vertrauensperson, kann dieses Vertrauen und die innere Nähe noch vertieft werden. Mögliche Gesprächspartner werden zumeist im engeren Familien- und Freundeskreis zu suchen sein.

Weitere sinnvolle und vor allem notwendige Gespräche dienen der Klärung, ob und in welcher Form die von Ihnen in Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung angesprochenen

Wie mit dem Essen der Appetit kommt, kommt mit dem Reden das Denken

Personen auch dazu stehen. Im Gegensatz zu einem Testament handelt es sich nicht um eine einseitige Festlegung und Festschreibung Ihres Willens. Vielmehr sollen sich andere Personen um Sie im Sinne der finanziellen, sozialen und auch medizinischen Versorgung kümmern. Aber wollen diese das auch, trauen sie es sich zu und haben sie dafür ausreichend Zeit? Da diese Personen ja auch namentlich in den Verfügungen und Vollmachten genannt sind und ihre Aufgabe auch durch Unterschrift annehmen, gilt es bereits im Vorfeld mit diesen über Ihre Vorstellungen, Werte und Bedürfnisse zu sprechen.

Erfahrungsgemäß fallen diese Gespräche leichter, wenn man gemeinsam nicht nur über die Vorstellungen einer Person, sondern besser aller Beteiligten spricht. Also gemeinsam beispielsweise das Thema Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung angehen und für alle Beteiligten das Formular gemeinsam ausfüllen. Dabei wird dann auch schnell deutlicher, wo es einen hohen Deckungsgrad in den Anschauungen und Werten gibt – und wo möglicherweise auch nicht. Durch die gemeinsame Besprechung des Formulars gibt es dann auch quasi einen Leitfaden, der Ihnen hilft, alle wesentlichen Bereiche anzusprechen und zu klären.

Das Testament ist zwar eine einseitige Willensäußerung von Ihnen. Dennoch sind auch und gerade andere Personen betroffen. Speziell wenn es darum geht, diesen Personen nicht nur einen Vermögensvorteil in Geld zukommen zu lassen, sondern, beispielsweise in Form eines Vermächtnisses, konkrete Gegenstände. Gegenstände, die beispielsweise dauerhaft im Familienbesitz bleiben sollen, die an Sie erinnern sollen und die wertgeschätzt werden sollen. Auch hier empfiehlt sich das Gespräch, um sicherzustellen, dass der von Ihnen gewünschte weitere Umgang mit diesen konkreten Gegenständen auch wertschätzend aufgenommen wird.

Service

[Adressen/Links](#)

[Glossar](#)

[Literatur](#)

[Stichwortverzeichnis](#)

[Formulare zum Heraustrennen \(2-fach\)](#)

Elektronische Gesundheitsakte
ELGA GmbH
Treustraße 35-43/Stg. 4/1 . Stock, 1200 Wien
Tel. +43 1 212 70 50
E-Mail: office@elga.gv.at
www.elga.gv.at

ELGA

Verein für Konsumenteninformation (VKI)
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
Tel. +43 1 588 77-0 Fax +43 1 588 77-73
E-Mail: konsument@vki.at
www.vki.at | www.konsument.at

Konsumentenschutz

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
Tel. +43 1 402 45 09 0
E-Mail: kammer-wnb@notar.or.at

Notariatskammern

Wien
Niederösterreich
Burgenland

Notariatskammer für Oberösterreich
Schmiedegasse 20/5, 4040 Linz-Urfahr
Tel. +43 732 73 70 73
E-Mail: oberoesterreich@notariatskammer.at

Oberösterreich

Notariatskammer für Kärnten
Lakeside B11a, 9020 Klagenfurt
Tel. +43 463 51 27 97
E-Mail: office@ktn-notare.at

Kärnten

Notariatskammer für Steiermark
Wielandgasse 36/III, 8010 Graz
Tel. +43 316 82 52 86
E-Mail: steiermark@notariatskammer.at

Steiermark

Notariatskammer für Salzburg
Ignaz-Harrer-Straße 7, 5020 Salzburg
Tel. +43 662 84 53 59
E-Mail: salzburg@notariatskammer.at

Salzburg

Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg
Maximilianstraße 3, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 56 41 41
E-Mail: notariatskammer.tirol@nktv.at

**Tirol
Vorarlberg**

Widerspruchsregister zu Organspenden
<https://transplant.goeg.at/widerspruchsregister>

Organspende

Gesundheit Österreich GmbH
Widerspruchsregister
Stubenring 6, 1010 Wien
Tel. +43 1 515 61-0 Fax +43 1 513 84 72
E-Mail: wr@goeg.at
www.goeg.at

**Patienten-
anwaltschaften****Wien**

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft
Ramperstorffergasse 67, 1050 Wien
Tel. +43 1 587 12 04
E-Mail: post@wpa.wien.gv.at
www.patientenanwaltschaft.wien.at

Niederösterreich

Niederösterreichischer Patienten- und Pflegeanwalt
Landhausplatz1/Haus 13, 3109 St. Pölten
Tel. +43 2742 9005-15575
E-Mail: post.ppa@noel.gv.at
www.patientenanwalt.com

Burgenland

Burgenländischer Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt
Marktstraße 3, Technologiezentrum, Bauteil5 EG, 7000 Eisenstadt
Tel. 05 76 00 2153
E-Mail: post.patientenanwalt@bgld.gv.at
www.burgenland.at (Gesundheit und Soziales, Patientenanwalt)

Oberösterreich

Oberösterreichischen Patientenvertretung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel. +43 732 77 20-142 15
E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Kärnten

Patientenanwaltschaft Kärnten
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt
Tel. +43 (050) 536 571 22
E-Mail: patientenanwalt@knt.gv.at
www.patientenanwalt-kaernten.at

Steiermark

Steiermärkische Patienten- und Pflegeombudsfrau
Friedrichgasse 9, 8010 Graz
Tel. +43 316 877 33 50/3191
E-Mail: ppo@stmk.gv.at
www.patientenvertretung.steiermark.at

Salzburg

Salzburger Patientenvertreterin
Michael-Pacher-Strasse 36, 5020 Salzburg
Tel. +43 662 8042-2030
E-Mail: patientenvertretung@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at

Tirol

Tiroler Patientenvertretung
Meraner Straße 5 (1. Stock), 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 508 7700
E-Mail: patientenvertretung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/patientenvertretung

Vorarlberg

Vorarlberger Patientenanwalt
Marktplatz 8, 6800 Feldkirch
Tel. +43 5522 815 53
E-Mail: anwalt@patientenanwalt-vbg.at
www.patientenanwalt-vbg.at

Patientenverfügung

www.patientenanwalt.com/ihre-Rechte/Patientenverfuegung

**Rechtsanwaltskammern,
Anwaltssuche**

Rechtsanwaltskammer Burgenland Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt Tel. +43 720 211 990 E-Mail: office@rechtsanwaltskammer.net www.rechtsanwaltskammer.net	Burgenland
Rechtsanwaltskammer für Kärnten Theatergasse 4/I, 9020 Klagenfurt Tel. +43 463 51 24 25 E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at www.rechtsanwaelte-kaernten.at	Kärnten
Rechtsanwaltskammer Niederösterreich Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten Tel. +43 2742 71 6 50-0 E-Mail: office@raknoe.at www.raknoe.at	Niederösterreich
Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer Gruberstraße 21, 4020 Linz Tel. +43 732 77 17 30 E-Mail: office@oerak.or.at www.oerak.at	Oberösterreich
Salzburger Rechtsanwaltskammer Imbergstraße 31C, 5020 Salzburg Tel.: +43 662 64 00 42 E-Mail: info@srak.at www.srak.at	Salzburg
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer Salzamtsgasse 3/IV, 8010 Graz Tel. +43 316 83 02 90 E-Mail: office@rakstmk.at www.rakstmk.at	Steiermark
Tiroler Rechtsanwaltskammer Meraner Straße 3/III, 6020 Innsbruck Tel. +43 512 58 70 67 E-Mail: office@tiroler-rak.at www.tiroler-rak.at	Tirol
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer Marktplatz 11, 6800 Feldkirch Tel. +43 5522 71 1 22 E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at	Vorarlberg
Rechtsanwaltskammer Wien Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße, 1010 Wien Tel. +43 1 533 27 18-0 E-Mail: office@rakwien.at www.rakwien.at	Wien

**Erwachsenen-
schutzvereine**

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
Tel. +43 1 330 46 00 Fax +43 1 330 46 00 300
E-Mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel. +43 2742 77 175 Fax +43 2742 77 175 18
E-mail: erwachsenenschutz@noelv.at
www.noelv.at

ifs Erwachsenenvertretung
Interpark FOCUS 40, 6832 Röhthis
Tel. 05 1755 500 Fax 05 1755 9500
E-Mail: ifs@ifs.at
E-Mail: erwachsenenvertretung@ifs.at
www.ifs.at/erwachsenenvertretung

Zentrale:
Erwachsenenvertretung Salzburg
Hauptstraße 91d, 5600 St. Johann im Pongau
Tel. +43 6412 6706
E-Mail: office@erwachsenenvertretung.at
www.erwachsenenvertretung.at

Regionalstelle:
Erwachsenenvertretung Salzburg
Flugplatzstraße 52/7, 5700 Zell am See
Tel. +43 6542 742 53
E-Mail: zell@erwachsenenvertretung.at

**Vorsorge-
vollmacht**

www.konsument.at/allesgeregelt

**Widerspruch
gegen gesetzliche
Erwachsenen-
vertretung**

www.konsument.at/allesgeregelt

Bei ALS kommt es zu einer fortschreitenden und irreversiblen Schädigung oder Degeneration der Nervenzellen (Neuronen), die für die Muskelbewegungen verantwortlich sind. Folgen können unter anderem Muskelkrämpfe, Speichelfluss, Sprechstörung, Schluckstörung oder Atemstörung sein.

**Amyotrophe
Lateralsklerose
(ALS)**

Unter dem Begriff Demenz versteht man den kontinuierlichen Abbau der geistigen Leistungsfähigkeit, vor allem von Gedächtnisleistung und Denkvermögen.

Demenz

Die Einantwortung ist eine Besonderheit des österreichischen Rechts. Die österreichische Rechtsordnung sieht einen eigenen hoheitlichen Akt nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens vor, durch den der Erbe nach Abgabe einer Erbantrittserklärung Eigentum an den Vermögenswerten der Verlassenschaft erwirbt. Durch die Einantwortung kommt es zur Rechtsnachfolge, durch die der Erbe in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt. Bis dahin ist die ruhende Verlassenschaft als juristische Person anzusehen – das heißt, ähnlich wie bei einer GmbH oder Stiftung handelt es sich in dieser „eigentümerlosen“ Phase um eine Art selbstständiges Vermögen. Die Bestätigung der Einantwortung erfolgt mit gesondertem Beschluss über die Einantwortung.

Einantwortung

Elektronische Gesundheitsakte, www.elga.gv.at

ELGA

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist nur vom Begriff her neu. Man versteht darunter die bisherige Vertretungsbefugnis naher Angehöriger. Sie tritt erst dann in Kraft, wenn sie im ÖZVV eingetragen ist. Das neue Gesetz erweitert die Befugnisse der nahen Angehörigen. Die Vertretungsbefugnis ist auf maximal drei Jahre befristet.

**Erwachsenen-
vertreter, gesetzlich**

Sofern man älter als 18 Jahre ist und aufgrund einer geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung (auch: Demenz) nicht mehr in der Lage ist Geschäfte ohne Nachteil für sich selbst abzuschließen, wird vom Gericht ein gesetzlicher Erwachsenenvertreter für einen bestellt. Bis zum Jahr 1984 verstand man darunter die sogenannte „Entmündigung“, d.h. die Obsorge durch eine dritte Person. Heutzutage spricht man auch von der Erwachsenenfürsorge. Zunehmend beschränkt sich die Erwachsenenvertretung darauf, nur in jenen Bereichen zu unterstützen, die die betroffene Person wirklich benötigt. Die Vertretungsbefugnis ist auf maximal drei Jahre befristet.

**Erwachsenen-
vertreter, gerichtlich**

Von einer gewählten Erwachsenenvertretung spricht man, wenn eine Person nicht mehr voll handlungsfähig ist und sich einen Vertreter selbst wählt. Voraussetzung für die Vollmacht ist, dass von dem Betroffenen die Tragweite der Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstanden wird. Die Vertretungsbefugnis ist zeitlich unbefristet.

**Erwachsenen-
vertreter, gewählt**

Mittels einer Erwachsenenvertreter-Verfügung kann man festlegen, wer zukünftig vom Gericht zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter berufen werden soll, man kann aber auch Personen mittels dieser Verfügung von der Vertretung ausschliessen. Das Gericht wird dieser Meinungsäußerung des Betroffenen im Rahmen der Entscheidungspyramide berücksichtigen, wenn die genannte Person über die erforderliche Eignung verfügt

**Erwachsenen-
vertreter-Verfügung**

Darunter versteht man die aktive Sterbehilfe, d.h. helfende Handlungen, welche einer unheilbaren Person das Sterben erleichtern. Aktive Sterbehilfe ist in Österreich verboten. Erlaubt ist hingegen die aktive indirekte Sterbehilfe. Darunter versteht man aktive Handlungen beispielsweise bei der Schmerzlinderung durch Medikamente, bei denen eine Verkürzung des Sterbevorgangs nicht ausgeschlossen werden kann. Ab 2022 gibt es zusätzlich die Sterbeverfügung, bei der Unterstützung beim selbstbestimmten Suizid erlaubt ist.

Euthanasie

Hospiz kommt als Begriff vom lateinischen hospitium „Herberge“ und ist eine Einrichtung der Sterbebegleitung. Im deutschen Sprachraum wird damit eine stationäre Pflegeeinrichtung bezeichnet, die meist über nur wenige Betten verfügt und ähnlich wie ein kleines Pflegeheim organisiert ist. Es gibt jedoch auch ambulante Hospizdienste und Palliativstationen in Krankenhäusern.

Hospiz

Unter dem Begriff neuromuskuläre Erkrankungen wird eine große Gruppe verschiedener Erkrankungen aus dem Bereich der Neurologie zusammengefasst. Als Symptom tritt Muskelschwäche auf, welche jedoch sehr unterschiedliche Ursachen haben kann. Die Muskelschwäche kann Arme und Beine ebenso betreffen wie die für die Atmung erforderlichen Muskeln.

**Neuromuskuläre
Erkrankungen**

Palliativbetreuung	Die palliative Betreuung (palliative care) hat zum Ziel, chronisch kranken, schwerkranken und sterbenden Menschen größtmögliche Lebensqualität zu ermöglichen. Sie beinhaltet die Palliativmedizin zur Schmerzlinderung und anderer krankheitsbedingter Beschwerden sowie psychologische, soziale und spirituelle Begleitung. Sie ist nicht ausgerichtet auf die Behandlung der Ursachen, da es sich um weit fortgeschrittene Krankheitsbilder ohne Heilungschancen handelt.
Patientenverfügung	Erklärung einer Person im Vorhinein, welche Behandlungen sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ablehnt.
Parentel	Dieser Begriff kommt vom lateinischen Wort parentela und bezeichnete im Mittelalter die Gemeinschaft der durch den nächsten Stammvater Verbundenen. Klingt etwas kompliziert, zielt aber inhaltlich auf die Blutsverwandtschaft ab und wird bei den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verwandt, welche die Blutsverwandten bevorzugt. Der modernere Begriff ist: Linie.
PEG-Sonde	Die PEG-Sonde (perkutane endoskopische Gastrostomie) ist ein endoskopisch angelegter künstlicher Zugang durch die Bauchdecke in den Magen.
Totenfürsorge	Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung des Begräbnisses. Üblicherweise kommen die Rechte und Pflichten der Totenfürsorge dem nächsten Angehörigen zu, jedoch kann die verstorbene Person zu Lebzeiten eine andere Regelung treffen.
Untervollmacht	Der Vollmachtnehmer darf die ihm mittels Vollmacht gewährten Rechte mittels (Unter-)Vollmacht an einen Dritten weitergeben.
Vorsorgevollmacht	Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, der Einsichts- und Urteilsfähigkeit und der Äußerungsfähigkeit selbst bestimmen, wer als Bevollmächtigter für sie entscheiden darf. Die Vertretungsbefugnis ist zeitlich unbefristet.

Bundesgesetz vom 21. Mai 1958 über besondere Vorschriften für die bauerliche Erbteilung	Anerbengesetz (1958)
Rechtsgrundlagen für Gesundheitsberufe, 2. Auflage. facultas, Wien	Andreas F, Kretzl C (2013)
Ratgeber Patientenverfügung, 3. Aufl. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, St. Pölten	ARGE PatientenanwältInnen, Hospiz Österreich (2019)
Ratgeber Patientenverfügung – leicht lesen, 3. Aufl. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, St. Pölten	ARGE PatientenanwältInnen, Hospiz Österreich (2021)
Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998). BGBl. I Nr. 169/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2022	ÄrzteG 1998 (2022)
Vom Sachwalter- zum Erwachsenenschutzrecht. In: Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft. LexisNexis, Wien	Barth B (2017)
Das neue Erwachsenenschutzrecht. Linde, Wien	Barth B (2017)
Mein Recht als Patient, 3. Auflage. Verein für Konsumenteninformation, Wien	Bleckmann M (2023)
Das Vorsorge-Set. Stiftung Warentest, Berlin	Bohnenkamp R, Weidner S (2014)
Das Vorsorge-Set, 2., aktualisierte Auflage. Stiftung Warentest, Berlin	Bohnenkamp R, Weidner S (2016)
Das Sachwalter-Recht – leicht zu lesen. Bundesministerium für Justiz, Wien	Bundesministerium für Justiz (2007)
Sachwalterschaft – Wissenswertes für Betroffene, Angehörige und Interessierte. Bundesministerium für Justiz, Wien	Bundesministerium für Justiz (2014)
Das neue Erwachsenenschutzrecht. Bundesministerium für Justiz, Wien	Bundesministerium für Justiz (2017)
Erben ohne Streit, 8. Auflage. Verein für Konsumenteninformation, Wien	Davis PE (2020)
Bundesgesetz vom 13. Dezember 1989 über die bauerliche Erbteilung in Kärnten	Erbhöfegesetz Kärnten (1990)
Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 [ErbRÄG 2015 (203/BNR)]	ErbRÄG (2015)

-
- ErwSchG (2017)** 2. Erwachsenenschutz-Gesetz
- ErwSchVG (2017)** Erwachsenenschutzvereinsgesetz
- Esterbauer E, Leitner-Bommer N (2016)** Rechtzeitig und richtig vorsorgen. Schoellerbank Wealth Advisory, Wien
- Gitschthaler E, Schweighofer M (2017)** Erwachsenenschutzrecht. Manz, Wien
- Kapeller L (2022)** Fruchtbare Ende. Der Standard, Wien, 27.05.2022
- Kilian W (2016)** Vorsorge für den Todesfall, 2. Auflage. Linde populär, Wien
- Lappe M (2019)** Todesfall regeln. Das KONSUMENT-Buch für Angehörige. Verein für Konsumenteninformation, Wien
- Lappe M (2021)** Richtig schenken. Klug entscheiden und schlau abwickeln. Verein für Konsumenteninformation, Wien
- Lappe M (2022)** Notlagen meistern. Die KONSUMENT-Notfallsmappe. Verein für Konsumenteninformation, Wien
- OTPG (2018)** Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz – OTPG). BGBl. I Nr. 108/2012 i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018
- PatVG (2019)** Bundesgesetz über Patientenverfügungen (Patientenverfügungs-Gesetz). BGBl. I Nr. 55/2006 i.d.F. BGBl. I Nr. 12/2019
- StVfG (2021)** Bundesgesetz über die Errichtung von Sterbeverfügungen (Sterbeverfügungsgesetz – StVfG), StF: BGBl. I Nr. 242/2021
- THG (1900)** Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Hofe (Tiroler Höfegesetz – THG)
- Verein für Konsumenteninformation (VKI) (2017)** Sparbuch schlägt Versicherung. KONSUMENT 11/2017. Verein für Konsumenteninformation, Wien
- Verweijen S, Veith A (2015)** Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Linde Verlag, Wien

A

Abhängigkeitsverhältnis 36
Adoptiveltern 79, 81
Adoptivkind 79, 81
Alleinerziehende 13
Alleinstehende, mit Vertrauensperson 13
–, ohne Vertrauensperson 13
Alltag, ärztlicher 58
Altersdemenz 36
Alzheimer 36, 66
Anerbengesetz 90
Angehöriger, nächster 29
Angelegenheiten, abgabenrechtliche 46
–, medizinische 26
Anordnungen, besondere 47
Ärztegesetz 20
Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten 43
Aufwandsentschädigung 36
Aufwandsersatz 41
Auslandsbezug 47, 75
Auswärtigenzuschlag 67

B

Bankgeheimnis 46
Bankvollmacht 16, 48ff
Barauslagen 41
Beatmung, künstliche 17, 63
Begräbnis 66f
Begräbniskosten 72
Behörden, Vertretung vor 42
Beistandspflicht 20
Belastungsverbot 96
Bestattung
–, Baumbestattung 69
–, Diamantbestattung 70
–, Donaubestattung 70
–, Edelsteinbestattung 70
–, Erdbestattung 68
–, Feuerbestattung 68
–, Naturbestattung 68
–, Seebestattung 69
–, Weltraumbestattung 70
Bestattungsgesetze 68
Bestattungsunternehmen 67f
Bevollmächtigte 37, 39
Bevollmächtigungen 39
Bewohnervertretung 27
Blockade, wechselseitige 40
Blutsverwandte 17, 72, 74, 76, 81
brainstorming 21

C

Checkliste 18
Computer 94

D

Dauerschuldverhältnisse 95
Demenz 10, 16, 27, 35, 48, 59

E

Eigentümerpartnerschaft 77
Eigentumswohnung 43, 78
Eigenvorsorge 35
Eignungspyramide 28, 42
Einantwortung 74
Einantwortungsurkunde 95
Enterbung 18, 90
Enterbungsgrund 93
Entmündigung 27
Entscheidungsfähigkeit 21
Erbe 18, 74
Erbvertrag 76
Erbfolge 66
–, gesetzliche 76
Erblasser 90
Erbquoten 88
Erbrecht, außerordentliches 76
–, der Blutsverwandten 79
–, Ehe-Partnererbrecht 77
Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) 75
Erbschaftsrecht 75, 87
Erbschaftssteuer 76
Erbunwürdigkeit 90
Erbvertrag 77, 91
Erbverzicht 89
Erdbestattung 68
Ersatzbevollmächtigte 41, 47
Ersatzerben 18, 86
Ersatzvermächtnis 92
Erwachsenenschutzgesetz, 2., 2018 24
Erwachsenenschutzrecht, Vereine für 17
Erwachsenenschutzverein 48, 57
Erwachsenenvertreter 50
–, gewählter 34
Erwachsenenvertretung 27
–, gerichtliche 10, 24, 27
–, gesetzliche 11, 24
–, gewählte 10
–, Widerspruch gegen gesetzliche 31
Erwachsenenvertretungs-Verfügung 11
Existenzminimum 31

F

Familienbesitz 22
Familiengrab 67
Familienmitglieder 28
Forschung, medizinische 26
Friedhofsordnung 67
Friedhofszwang 68
Fruchtgenussrecht 96

G

Gedächtnisseite 18
Gedenk-Profil 95
Gedenkseite 95
Geldgeschenke 45
Genehmigungsvorbehalt 25
Gesundheit Österreich GmbH 62
Gesundheitsangelegenheiten 44

Grabnutzungsrecht 67
Grabstätte 68

H

Haager Erwachsenenschutz-
übereinkommen 47
Haftpflichtversicherung 41
Haftungserklärung 45
Handlungsfähigkeit 25
Hausarzt 58
Heimatrecht 75
Hinweiskarte 58
Hirntod 63

I

Insichgeschäft 47

K

Kärntner Erbhöfegesetz 90
Kollisionsbevollmächtigte 45, 47
Konfession 67f
Konten-Zeichnungsberechtigung 50
Kontolimit 50
Kontrolle, gerichtliche 26
Kontrollleur 37
Körperspende 66
Krankenakte 58
Kreditrahmen 50
Kreditverträge 46
Kündigungsfristen 96

L

Lebenserhaltung 50
Lebensgefährten 11f, 72, 74, 76, 82, 99
Lebensgemeinschaften 17
Lebenspartnerschaften 43
Lebenssituation 37
Lebensversicherung, Risiko- 74
Legat 92
Leichenschmaus 68
Letzter Wille 83, 92
Linien 76

M

Mietvertrag 43

N

Nacherben 86
Nacherbschaft auf den Überrest 87
Nachlass 18, 72
Nachlassspaltung 75
Nachlasszeugnis 76
Nachvermächtnis 93
Naheverhältnis, familiäres 88
Notar 37
Notariatsakt 38
Notarzt 50
Notfallbogen 58
Notgroschen 74

O

Obsorgerecht 97
 Oder-Konto 49
 Organspende 17, 56, 61f
 Organtransplantationsgesetz (OPTG) 62
 Österreichisches Zentrales Vertretungs-
 verzeichnis (ÖZVV) 27, 30f, 36, 47

P

Palliativmedizin 55f
 Palliativmediziner 59
 Palliativpflege 56
 Parentel 76
 Parte 66
 Partnerschaft, eingetragene 12
 Partnerschaftspakt 77
 Patchwork-Familien 12, 98
 Patientenakte 58
 Patientenanzwaltschaft 27
 Patientenverfügung 10, 21, 26, 42, 50,
 60
 –, sonstige 50ff
 –, verbindliche 50f

Patientenverfügungs-Gesetz 51ff
 Patientenverfügungsregister 57
 Pensionskonto-Erklärung 45
 Personensorge 25
 Pflegebedürftigkeit 21
 Pflegeeltern 98
 Pflegevermächtnis 93
 Pflichtteil 83, 88f
 Pflichtteilsanspruch 78, 89
 Pflichtteilsberechtigte 88
 Pflichtteilsklage 88
 Pflichtteilsminderung 88
 Privatbegräbnisstätte 68

R

Rechnungslegung 41
 Rechtswahlklausel 75, 87
 Reerdigung 69
 Regenbogenfamilien 98

S

Sachverständigengutachten 28
 Sachwalterschaft und -verfügung 10, 24
 Sachwaltervereine 27
 Sachwalterverfügung 11, 48
 –, bedingte 42
 Safes 46
 Schadenersatzansprüche 46, 49
 Scheidung 92
 Schenkung, auf den Todesfall 96

Schenkungssteuer 97
 Schenkungsvertrag 88
 Schließfach 46, 49
 Schweigepflicht, ärztliche 20
 Selbstbestimmung 24
 Selbsttötung 21
 Sittenwidrig 86
 Sorgerecht 14
 Sozialmissbrauch 99
 Staatsangehörigkeitsrecht 75
 Staatsbürgerschaft 75, 87
 Sterbebegleitung 21
 Sterbegeldversicherung 73
 Sterbehilfe 55f
 Sterbeprozess 21
 Sterbetafel 73
 Sterbeverfügung 56, 59f
 Sterbeverfügungsgesetz 59
 Sterilisation 26
 Stimmrecht 43
 Stundung 89

T

Teilungsanordnung 93
 Testament 11, 22, 43, 83, 98
 –, Aufbewahrung 84
 –, eigenhändiges 83
 –, fremdhändiges 83
 –, mündliches 84
 –, Nottestament 84
 –, öffentliches 84
 –, Widerruf 84
 Testamentseröffnung 72
 Testamentserriechter 83
 Testamentszeuge 83
 Tiroler Höfegesetz 90
 Totenfürsorge 72ff
 Transplantationen 62
 Trauernde 66

U

Übernahmepreis 77
 Überziehungsrahmen 50
 Und-Konto 49
 Universalvermächtnis 93
 Unterfertigung 47
 Unterhaltsanspruch 79
 Untervollmacht 41, 49
 Urkundsperson 84

V

Veranlagungen, mündelsichere 26
 Veräußerungsverbot 96

Verbreitungsrecht 95
 Verfügung 39
 –, letztwillige 18, 74, 76
 Verheiratet 12
 Verlassenschaft 18, 72, 74
 –, digitale 18
 –, Verlassenschaftsverfahren 73, 78
 –, Verlassenschaftsvermögen 73
 Vermächtnis 22, 43, 46, 92
 –, digitales 94
 Vermächtnisnehmer 82
 Vermögensangelegenheiten 44
 –, sonstige 46
 Vermögensveranlagung 26
 Vermögensverhältnisse 45
 Verschaffungsvermächtnis 93
 Verschwiegenheitspflicht 25, 44
 Versorgungsmaßnahmen 44
 Vertrauensperson 17, 37, 43, 58
 Vertretungsbefugnis, für nahe
 Angehörige 21, 24, 29
 Vertretungsnotwendigkeit,
 Eintritt der 40
 Vertretungsvollmacht 30f
 Verwandtschaftsgrad 76
 Vollmacht, über den Todesfall 49
 Vollmachtgeber 39
 Vorausvermächtnis 77
 –, 93
 Vorsorgebevollmächtigte 17, 50
 Vorsorgevertrag 67
 Vorsorgevollmacht 10, 16, 21, 35, 56, 98
 –, eigenhändige , 38
 –, fremdhändige 38
 –, qualifizierte 38
 Vorweg-Vermächtnis 96

W

Wald der Ewigkeit 69
 Widerspruch 31
 Widerspruchslösung 62
 Widerspruchsregister 56, 62
 Witwenpension 99
 Wohnbedürfnis, dringendes 78
 Wohnrecht 96

Z

Zeichnungsberechtigung 49
 Zusatzberechtigte 47
 Zusatzbevollmächtigte 47
 Zustimmungslösung 62



Foto: Wilke

Dipl.-Kfm. Manfred Lappe

Autor zahlreicher im KONSUMENT-Verlag erschienener Bücher zu den Themenbereichen Geldanlage, Pensionsvorsorge und Kredit, in denen in verständlicher Sprache (nicht nur) Basiswissen vermittelt wird.

ALLES GEREGET DAS **KONSUMENT**-VORSORGEBUCH 5., aktualisierte Auflage

Unfall, Krankheit oder Begleiterscheinungen des Alterns können jederzeit dazu führen, dass man im wahrsten Sinn des Wortes die Kontrolle über sein Leben verliert, weil man wichtige Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann. Nicht alle Fragen, die dabei auftauchen, sind bis ins Letzte gesetzlich geregelt. Vieles kann man vorsorglich auch selbst festlegen. Dieses Buch ist ein Leitfaden für alle, die ihr Leben möglichst selbstbestimmt vorausplanen wollen und ihren Angehörigen zusätzliche Belastungen in schwierigen Situationen ersparen möchten. Dabei leistet das Buch Hilfestellung durch konkrete Handlungsanleitungen, die nötigen Formulare und Ausfüllhilfen. Zu den Themen gehören u.a. Organspende, Erwachsenenvertretungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Besprochen werden auch das gesetzliche Erbrecht, insbesondere alle wesentlichen Fragen rund um das Testament. Die nun vorliegende – zur Gänze aktualisierte – 5. Auflage beinhaltet u.a. die Neuerungen im Patientenverfügungsrecht und Sterbeverfügungsgesetz sowie Ergänzungen zum Thema Gräber.

Verein für Konsumenteninformation, Wien
www.vki.at | www.konsument.at

ISBN 978-3-99013-122-0



9 783990 131220

€ 25,-

